Abonnement für Stettin monatlich 50 Pfennige, mit Trägerlohn 70 Pfennige, auf der Post vierteljährlich 2 Mark, mit Landbriefträgergeld 2 Mark 50 Pfennige.

Inserate: Die 4gespaltene Petitzeile 15 Pfennige. Redaktion, Druck und Verlag von R. Graßmann, Stettin, Kirchplatz Nr. 3.

Stettiner Zeitung.

Abend-Ausgabe. Mittwoch, den 11. Juni 1879. Nr. 266.

Deutscher Reichstag.

57. Plenar-Sitzung vom 10. Juni.

Der Präsident v. Seydewitz eröffnet die Sitzung um 12 Uhr 30 Min. mit geschäftlichen Mittheilungen.

Am Bundesrathstische: Präsident des Reichskanzleramts Staatsminister Hofmann, Dr. Friedberg, Kaiserlich Geh. Regierungsräthe Dr. Meyer, Dr. Hagens, Kienitz, Huber, Königl. preuß. Geh. Justizrath Kurlbaum II., Direktor des K. stat. Büreaus Dr. Becker.

Abg. Frh. Schenk von Stauffenberg wünscht wegen andauernder Krankheit aus der Kommission für die Geschäftsordnung entlassen zu werden. Wiederum wird eine Reihe von Urlaubsgesuchen bewilligt.

Tagesordnung:

Vom Bundesrath ist ein Nachtrag zum Reichshaushaltsetat eingegangen, betreffend den Landeshaushalts-Etat für Elsaß-Lothringen.

Der Reichstag setzt die zweite Lesung der Gebühren-Ordnung für Rechtsanwälte fort; dieselbe war vor den Ferien bis § 92c incl. geführt und dann der Rest der Vorlage an die Kommission zurückverwiesen worden, weil über den zwischen Anwalt und Klienten entgegen den gesetzlichen Gebühren abzuschließenden Vertrag die Ansichten im Plenum zu sehr auseinandergingen.

Die Kommission schlägt nun folgende Fassung dafür vor:

§ 93. Sofern der Rechtsanwalt nicht einer Partei zur Wahrnehmung ihrer Rechte beigeordnet oder als Vertheidiger bestellt ist, kann der Betrag der Vergütung durch Vertrag abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes festgesetzt werden. Die Festsetzung durch Bezugnahme auf das Ermessen eines Dritten ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist an den Vertrag nur gebunden, soweit er denselben schriftlich abgeschlossen hat.

§ 94. Der Auftraggeber kann eine Berechnung der gesetzlichen Vergütung nach Maßgabe des § 85 verlangen. Hat der Rechtsanwalt durch den Vertragsschluß die Grenze der Mäßigung überschritten, so kann die durch den Vertrag festgesetzte Vergütung im Prozeßwege, nach eingeholtem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer, bis auf den in diesem Gesetze bestimmten Betrag herabgesetzt werden.

§ 94a. Ist der Betrag der Vergütung nicht durch Vertrag festgesetzt, so kann der Rechtsanwalt, welcher nicht einer Partei zur Wahrnehmung ihrer Rechte beigeordnet oder als Vertheidiger bestellt ist, in außergewöhnlichen Fällen neben der gesetzlich bestimmten Vergütung bei Mittheilung der Berechnung derselben eine außerordentliche Vergütung als solche in Rechnung stellen. Ein Rechtsanspruch auf diese Vergütung steht dem Rechtsanwalt nicht zu.

§ 94b. Für das Verhältniß des Auftraggebers oder des Rechtsanwalts zu dem Erstattungspflichtigen kommt weder die vertragsmäßige Festsetzung der Vergütung (§ 93) noch die Bewilligung einer außerordentlichen Vergütung (§ 94a) in Betracht.

Abg. Dr. Reichensperger (Crefeld) schlägt nun an Stelle dieser vier Paragraphen folgenden einzigen vor, welchen er auch bereits in den früheren Berathungen proponirt und vertreten hatte.

§ 93. In Sachen von ungewöhnlicher Schwierigkeit steht nach dem Schlusse der Instanz dem Anwalte eine besondere Vergütung zu. Im Falle der Nichteinigung über diese Vergütung entscheidet in erster Instanz der Vorstand der Anwaltskammer, in letzter das Oberlandesgericht.

Abg. Laporte bittet als Referent Namens der Kommission, welche die eingehendsten Erwägungen angestellt und nach reiflicher Ueberlegung den Antrag Reichensperger abgelehnt hat, die von der Kommission vorgeschlagene Fassung anzunehmen.

Abg. Dr. Reichensperger (Krefeld) plaidirt dagegen für seinen Antrag, welchen er besonders darum als die glücklichste Fassung für das eventuelle Vertragsrecht zwischen Anwalt und Partei bezeichnet, weil im Anfange des Prozesses sich häufig noch nicht der Umfang, die Bedeutung und die Schwierigkeit des Prozesses übersehen lasse. Eine höhere, als die gesetzlich bestimmte Vergütung dürfe aber dem Anwalt nur in besonders schwierigen Fällen zu erheben gestattet sein, da sonst sehr leicht eine Korruption des ganzen Standes die Folge desjenigen Umstandes sein könnte, daß von vornherei über jeden Fall ein Vertrag zwischen Anwalt und Klient abgeschlossen würde.

Abg. Stellter: Der Abg. Bähr (Kassel) hat der Kommission für die Gebührenordnung resp. darin sitzenden Rechtsanwälten den Vorwurf gemacht, daß sie lediglich ihren eigenen Vortheil unter völliger Ignorirung der Interessen des Publikums im Auge gehabt hätten, und hat denselben Vorwurf gegen den hier in Berlin versammelten Anwaltstag geschleudert. Trotz dieser Vorwürfe möchte ich doch behaupten, daß ein Stand, der gewiß fähig ist, seine Angelegenheiten zu beurtheilen, wenn es sich um seine ganze Existenz handelt, berechtigt und verpflichtet ist, die Verhältnisse, unter denen er fortleben soll, zu prüfen und seine Wünsche, in Form einer Petition wenigstens, an dieses hohe Haus zu bringen. (Sehr richtig!) Das Pauschquantum, welches wir acceptirt haben, bietet insofern Schwierigkeiten, als in den verschiedenen Partikularstaaten Verschiedenheiten obwalten. Sachsen, Baiern und Hannover hatten den Vertrag schon länger als rechtsgültige Institution, und diese wollen wir jenen Ländern nicht verkümmern; uns in den alten Provinzen ist der Vertrag nicht sympathisch. In jenen Landestheilen aber hat das Bestehen des Vertrages keine Nachtheile eintreten lassen, und die Befürchtung, daß etwa die Anwälte dadurch die Macht gewinnen würden, eine andere Taxe durch den Vertrag einzuführen, weise ich im Namen aller meiner Kollegen zurück. Wir wissen so gut wie jeder Andere uns dem Gesetze zu beugen. Ich bitte Sie demnach, die Beschlüsse der Kommission zu genehmigen.

Abg. Dr. Bähr (Kassel) verwahrt sich dagegen, dem Anwaltstand oder der Kommission einen subjektiven Vorwurf gemacht zu haben; Thatsache sei, daß zehn Anwälte sich unter den 21 Mitgliedern der Kommission befunden und lediglich Beschlüsse zu Gunsten der Anwälte beschlossen hätten. Die Kommissionsbeschlüsse bittet Redner abzulehnen und dafür den Antrag Reichensperger zu genehmigen. Jene Beschlüsse seien mit dem Prinzip des Anwaltszwanges nicht vereinbar. Es stehen sich der erfahrene Anwalt und die unerfahrene Partei gegenüber, so daß dem Anwalt von vornherein der größere Einfluß gesichert ist. Es dürfte nun allerdings die weitaus größeste Mehrzahl der Anwälte ehrenhafte Männer sein; aber warum sollte es nicht unter den Tausenden einige geben, denen ihr Eigennutz alleiniges Prinzip ist? Und gegen diese bedürfen die Parteien eines gesetzlichen Schutzes. Die Schutzmittel nach dem Vorschlage der Kommission sind völlig unzureichend. Der Anwalt soll, wenn er die Grenzen der Mäßigung überschritten hat, verklagt werden können. In solchem Falle aber befinden sich die Parteien in übelster Lage; sie müssen Kosten zahlen, einen neuen Rechtsanwalt nehmen, der noch dazu keineswegs gern gegen einen Kollegen prozessiren wird; außerdem aber gehört die „Ueberschreitung der Grenzen der Mäßigkeit" zu den vagsten Ausdrücken der ganzen juristischen Terminologie. Die Annahme der Pauschquanta basirt ja auf der Annahme, daß die größeren oder geringeren Beträge, die dem Anwalt für seine Mühewaltung gezahlt werden, sich unter einander ausgleichen. Das Prinzip haben die Rechtsanwälte angenommen, wo es aber zu ihren Ungunsten spricht, verlangen sie eine Extravergütung; ist das Gerechtigkeit? Am allerwenigsten heutzutage, wo durch die Belastung des Prozesses das rechtsuchende Publikum ohnehin einen harten Schlag erfahren hat.

Bundeskommissar Geh. Ober-Justizrath Kurlbaum II.: Der Vertrag bildet allerdings nach Ansicht der verbündeten Regierungen eine Ergänzung des Tarifs. Dadurch, daß der Anwalt in Zukunft nicht unter allen Umständen gezwungen werden kann, einen ihm angetragenen Prozeß zu führen, ist die Nothwendigkeit des Vertrages als des natürlichen Korrelates gegeben. Der Vertrag darf aber nur bei Uebernahme des Prozesses geschlossen werden, nicht später oder erst am Ende; denn ich glaube doch kaum, daß es des Anwaltstandes würdig sein möchte, am Schlusse zu sagen: ich muß bei dieser mich außerordentlich in Anspruch nehmenden mühevollen Sache etwas mehr verlangen; ich bitte Sie, noch etwas zuzulegen. Den Regierungen kann nur an einem solchen Anwaltstande gelegen sein, der die vollste Achtung genießt, und muß ich es deshalb ablehnen, die Hand dazu zu bieten, den Anwalt durch Gestattung dieser Freiheit in Versuchung zu führen."

Abg. Windthorst: Der Stand der Anwälte scheint mir äußerst wichtig für die richtige Durchführung der neuen Prozeß-Ordnung, und ich muß wünschen, daß ihm jede mögliche Berücksichtigung zu Theil werde. Wenn die Anwälte zu schlecht bezahlt werden, wird bald Mangel an diesen so nöthigen Juristen sein, denn die jungen Leute werden sich ohnehin nicht in dem Grade zur Advokatur drängen, als von vielen Seiten erwartet worden ist. Daß die Advokaten zahlreich in der Kommission vertreten waren, ist doch ganz natürlich und ebenso, daß die Anwälte außerhalb des Hauses zusammentreten, um ihre Interessen zu wahren; das darf man ihnen doch verständigerweise nicht zum Vorwurf machen. Im Uebrigen kann weder die Regierung, noch die Anwaltschaft, noch wir im Reichstage wissen, ob die Tarifirung richtig ausgefallen ist. Erst die Erfahrung kann das Richtige erweisen, wenn ich die Sätze mit denen vergleiche, die wir früher in Hannover hatten, finde ich die Sätze sehr niedrig. Ich beantrage, die Paragraphen wieder so herzustellen, wie sie früher waren, und bitte, das Amendement Reichensperger und die von der Kommission vorgeschlagene Fassung abzulehnen.

Regierungs-Kommissar Geh. Regierungs-Rath Dr. Mayer führt aus, die Regierung halte den dem Gesetze beigegebenen Tarif im Allgemeinen wohl für ausreichend, glaube aber, daß die Eigenart und besondere Schwierigkeit einzelner Prozesse Ausnahmen erfordere, wobei der Vertrag das beste Mittel sei, eine beide Theile befriedigende Norm zu finden. Er bitte deshalb, den Antrag Reichensperger abzulehnen.

Abg. Dr. Wolffson hält es mit dem Vorredner für unumgänglich nöthig, für besonders schwierige Fälle einen Ausweg zu finden, da die gewöhnliche Gebührentaxe hier doch nicht ohne Ungerechtigkeit zur Anwendung kommen könne.

Hierauf wird die Diskussion geschlossen.

Abg. Laporte als Referent der Kommission tritt in einem Schlußworte für die unveränderte Annahme der Kommissionsanträge ein und bittet, auch den Antrag Dr. Witte (Schweidnitz) abzulehnen, der während der Debatte eingegangen ist, dem § 94a folgende Fassung zu geben:

„Ist der Betrag der Vergütung nicht durch Vertrag festgesetzt, so kann der Rechtsanwalt neben der gesetzlich bestimmten Vergütung bei Mittheilung der Berechnung derselben (§ 85) eine außerordentliche Vergütung als solche fordern. Ein Rechtsanspruch auf diese Vergütung steht dem Rechtsauwalt nicht zu."

Vor der Abstimmung zieht indessen Abg. Dr. Witte seinen Antrag zurück.

Der Antrag Reichensperger wird mit großer Mehrheit abgelehnt und bei allen Paragraphen der Kommissionsantrag angenommen.

Damit ist der Gegenstand erledigt.

Es folgt:

Erste Berathung des Gesetzentwurfs betr. die §§ 25 und 35 des Gesetzes über die Verhältnisse der Reichsbeamten.

Nach dem § 25 können der Reichskanzler, der Chef der Admiralität, der Staatssekretär im auswärtigen Amte, die Direktoren und Abtheilungschefs im Reichskanzler- und auswärtigen Amt, die vortragenden Räthe und diplomatischen Agenten durch kaiserliche Verfügung auf Wartegeld einstweilen in den Ruhestand gesetzt werden.

Nach dem § 35 können der Reichskanzler, der Reichskanzleramts-Präsident, der Chef der Admiralität und der Staatssekretär im auswärtigen Amte auch ohne eingetretene Dienstunfähigkeit ihre Entlassung erhalten und fordern; der Anspruch auf Pension (mindestens $1/4$ des Gehaltes) beginnt, wenn der Ausgeschiedene mindestens 2 Jahre das betreffende Amt bekleidet hat.

Die Vorlage will diese beiden Paragraphen auch auf die Vorstände und die Direktoren aller dem Reichskanzler unmittelbar unterstellten obersten Reichsämter angewendet wissen. (Dahin würden gehören außer dem Reichskanzleramt das auswärtige Amt, die Admiralität, das Reichseisenbahnamt, die Post- und Telegraphenverwaltung, das Reichsjustizamt, das Reichskanzleramt für Elsaß-Lothringen und das Reichsschatzamt.)

Abg. Richter (Hagen): Es wird uns hier eine Aenderung in der Organisation der Reichsbeamten vorgeschlagen, welche mit der Nothwendigkeit motivirt wird, daß die oberen Reichsbeamten unabhängiger und selbstständiger gegen den Reichskanzler und mehr verantwortlich gemacht werden sollen. Ich bestreite aber, daß dieses die Wirkung dieses Gesetzes sein wird. Welche Hoffnungen wurden nicht an das Stellvertretungsgesetz geknüpft? Der Reichskanzler läßt sich aber nie so wenig vertreten, als seitdem er einen Vertreter hat. Der Reichskanzler hatte weite Ideen an die Schöpfung eines Reichsschatzamts geknüpft. Er hat sogar eilig einen Etatsnachtrag eingebracht. Trotzdem ist diese Institution bis jetzt nicht ins Leben getreten. Bei dem Selbstregiment des Kanzlers würde der Schatzsekretär hier auch nur eine gedrückte Figur ausmachen. Auch absolute Herrscher haben ihr Urtheil gebunden an das Gutachten sachverständiger Beamten, der Kanzler aber regelt Alles bis zu den Details der Holzzölle allein. Dabei ist sein Wissen wie das jedes Menschen begrenzt und unsere Verwaltung wird unsicher, weil sie immer mehr losgelöst wird von festen Traditionen. Dieser Zustand wird auch durch dieses Gesetz in keiner Weise verbessert. Die Vorlage hat außer ihrer deklaratorischen auch noch eine finanziell wichtige Bedeutung. Bisher konnten alle Ministerialdirektoren von ihrem Chef mit Wartegeld zur Disposition gestellt werden. Nach dieser Vorlage soll sie der Chef auch aus politischen Gründen zwangsweise pensioniren können. Früher bekam ein Ministerialdirektor z. B. mit 12-jähriger Dienstzeit als Wartegeld $3/4$ seines Gehaltes oder vielmehr das Maximum von Wartegeld, 3000 Thlr. Wird er neuerdings pensionirt, so bekommt er nur bei gleicher Dienstzeit $22/80$ seines Einkommens von 5—6000 Thlr., also 1000—1500 Thlr. Es scheint mir nicht zulässig, es in die Hand des leitenden Beamten zu legen, aus politischen Gründen die finanzielle Lage der Beamten so verschieden gestalten zu können. Ich halte es auch nicht für gut, daß nach dieser Vorlage den Ministerialdirektoren das Recht gegeben wird, aus eigener Initiative und aus politischen Gründen ihre Pensionirung zu verlangen. Für den Chef ist ja der jetzt vorgeschlagene Modus bequemer. Er kann den ihm politisch unbequemen Untergebenen leicht dahin bringen, daß er die Verantwortlichkeit für seine Entlassung selbst übernimmt, statt daß, wie bisher, ein gewisses Odium bei der Entfernung eines verdienstvollen Beamten auf die Vorgesetzten fiel. Ich bezweifle, daß der neue Modus geeignet ist, die Selbstständigkeit der Beamten zu erhöhen. Wenn unter diesem z. B. ein Admiralitätsdirektor von seinem seemännischen Standpunkt mit seinem Chef nicht übereinstimmt, so sagt dieser ihm: „Machen Sie Gebrauch vom § 35"; jetzt weist man auf die erschütterte Gesundheit hin, das aber hat doch keine Schwierigkeiten. Ich sehe auch keinen Grund, weshalb wir die Stellung aller Ministerialdirektoren, auch die der Telegraphie und Admiralität, die doch keine politische Stellung haben, beweglicher machen sollten. Hüten wir uns auch, Analogien aus Ländern mit parlamentarischer Regierung anzuführen, während wir ein fast entgegengesetztes System haben. Dort bekommt der Mann das Amt auf Grund vorher geäußerter politischer Meinungen, bei uns nur wegen glatter Form und Geschäftsgewandtheit, die politische Ueberzeugung bildet sich bei uns erst im Amt; selbst wenn sie im Widerspruch mit der Majorität des Parlaments steht, wird die Stellung nicht aufgegeben. Ja, man wechselt die politischen Ueberzeugungen nach den wechselnden Ansichten des Chefs. Damit wir uns die Tragweite dieser Vorlage genügend klar machen können, bitte ich, die zweite Lesung derselben heute nicht vorzunehmen.

Abg. v. Goßler: Die Schwierigkeit liegt wesentlich in der Stellung der sogenannten Direktoren und ihrer Pensionirung. Das Reichsbeamtengesetz stellt das Prinzip auf, daß Beamte nur bei Dienstunfähigkeit die Pensionirung nachsuchen sollen und daß ein solcher Beamte nur dann eine Pension erhält, wenn er zehn Jahre im Reiche oder in einem Bundesstaate gedient hat. Wir haben hier aber einen Fall vor uns, wo derjenige politische Beamte, wenn ich so sagen soll, welcher noch nicht zwei Jahre im Dienst gewesen ist, ohne Pension aus dem Dienst scheiden muß, sei es freiwillig, sei es gezwungen. Es giebt hier zwei Ansichten. Nach der einen bekommt ein solcher politischer Beamter, wenn er bei Dienstfähigkeit ausscheidet, bevor er 2 Jahre im Dienst gewesen ist, auch keinen Pfennig. Nach der anderen hat er in solchen Fällen, wo er zwar die betreffende Stelle noch nicht zwei Jahre innegehabt hat, dagegen über 10 Jahre im Reichs- oder Staats-

dienst gewesen ist, auch einen Anspruch auf diese Pension. Ueber diese Frage muß ein ganz bestimmter Aufschluß gegeben werden. Eine andere schwierige Frage ist die, was als Vorstand und was als Direktor zu bezeichnen ist? Auch hierüber möchte ich die Vertreter der Regierung um Auskunft bitten.

Abg. Dr. Lasker: Es handelt sich hier nicht um ein blos technisches Gesetz, sondern um eine bedeutende Organisation und zwar um die Durchführung eines Lieblingsgedankens des Reichskanzlers, sämmtliche Ministerialdirektoren jeder Zeit nach seinem Belieben entfernen zu können, angeblich nach englischem Vorbild. Dies beruht aber auf einer ungenauen Kenntniß der englischen Verhältnisse. In England hat jedes Ministerium zwei verschiedene Direktoren, einen parlamentarischen oder politischen und einen technischen; man würde sich dort aber sehr wundern, wenn der letztere plötzlich zu den leicht beweglichen Beamten gezählt werden sollte. Ich gebe zu, daß es unter den heutigen Umständen viel besser ist, wenn ein Minister rechtzeitig aus dem Amte scheidet und so seinen politischen Charakter wahrt, als daß er sich fortschleppen läßt, so lange es nur möglich ist, um nur im Amte zu bleiben. Es darf aber hier nicht einer zukünftigen Organisation eine Leichtigkeit angewiesen werden, die uns noch den letzten Rest von ständiger Kenntniß der Verwaltung gewährt. Für mich ist nicht blos die finanzielle Seite der Sache maßgebend. Da mit der Beförderung in eine Direktorstelle sehr bald ein erheblicher Verlust des Gehalts verknüpft sein könnte, so werden sich weniger Beamten der alten Schule als die Streber bereit erklären, einen solchen Posten anzunehmen. Ich bin der Meinung, daß es sich wohl verlohnen würde, das Gesetz an eine Kommission zu verweisen, aber es würde auch genügen, die zweite Lesung von der heutigen Tagesordnung abzusetzen.

Staatssekretär Dr. Friedberg: Wenn heut die Ansicht laut geworden ist, daß ein Direktor, der noch nicht zwei Jahre im Amte ist, ohne jedes Gehalt entlassen werden könne, so ist das nicht richtig; er hat einen Anspruch auf Wartegeld. Unter Vorständen von Reichsämtern versteht der Entwurf diejenigen, welche das Stellvertretungsgesetz als Vorstände bezeichnet; die Direktoren sind solche, welche den Titel führen und die Funktionen eines solchen versehen: das könnte nur bei dem Unterstaatssekretär im Reichskanzleramt zweifelhaft sein. Alle in Betracht kommenden Aemter aufzuzählen, hätte dem Gesetze eine geschmacklose Form gegeben und da die Bildung von Reichsämtern noch im Fluß ist und wir in einem viertel Jahre wieder ein neues haben könnten, so dürfte sich die allgemeine Form besser empfehlen.

Abg. Windthorst: Früher wurden solche organisatorische Aenderungen mit lautem Jubel aufgenommen, weil man darin eine Fortbildung des Reichsgedankens erblickte; mein Widerstand konnte den raschen Lauf nicht hemmen; jetzt bekomme ich Hülfe. Daß ein Beamter nicht gegen seinen Wunsch ohne jeden Geldbezug entlassen werden kann, ist selbstverständlich. Die Stellung eines Direktors, der sich mit dem Minister in Widerspruch befindet, ist allerdings unerträglich, deshalb bin ich auch geneigt, den Direktoren das Recht zu geben, ihre Entlassung zu verlangen; ich bin aber nicht geneigt, dem Reichskanzler das Recht zu geben, sie seinerseits ohne Weiteres auf Pension oder Wartegeld zu setzen.

Abg. Lasker beantragt, den Gesetzentwurf einer Kommission von 14 Mitgliedern zu überweisen, damit dieselbe prüfe, auf welche Aemter der Vorschlag anwendbar sei und diese namentlich bezeichne.

Das Haus überweist die Vorlage an eine Kommission von 14 Mitgliedern.

Schluß 4³/₄ Uhr.

Nächste Sitzung: Freitag 12 Uhr.

Tagesordnung: Freundschaftsvertrag mit den Samoainseln; Verfassung und Verwaltung von Elsaß-Lothringen; Statistik des Waarenverenrkehrs und Zolltarif.

Deutschland.

** **Berlin**, 10. Juni. Den preußischen Universitäten, welche zur Beglückwünschung des Kaiserpaares Deputationen senden, wird sich außer der Universität Jena auch die von Straßburg anschließen. Beide Universitäten werden gleich den preußischen durch je zwei Mitglieder vertreten sein. Die Gesammtdeputation der Universitäten kommt heute Abend im Kultusministerium zusammen, um den Sprecher zu wählen. Für die Akademie der Wissenschaften wird Professor Dubois-Reymond das Wort führen, für die Akademie der Künste der Geh. Oberbaurath Hitzig. In Betreff der vertretenen Wohlthätigkeitsvereine ist nachzutragen, daß auch der Deutsche Frauenverband neben dem Vaterländischen Frauenverein durch drei Mitglieder vertreten sein wird. — Da dem Kaiser in Folge seines kürzlichen Unfalls das Gehen noch erschwert ist, so wird derselbe innerhalb des Schlosses den bis zur Etage des Weißen Saales führenden Aufzug älterer Konstruktion (Fahrstuhl) benutzen, was ohnedies Seitens Sr. Majestät schon bisher gewöhnlich geschehen ist. Außerdem befindet sich bekanntlich neben der Treppe eine neuerdings selten benutzte Auffahrt. Für die kleine Treppe, die vom Weißen Saale zur Schloßkapelle führt, wird der Kaiser wohl persönlicher Unterstützung bedürfen.

Berlin, 11. Juni. Das war ein Leben in Berlin in der verflossenen Sommernacht! Ueberall hämmerte es, überall galt es, Flaggen aufzuziehen, Fahnen-Dekorationen anzubringen, Kränze zu befestigen und Tausende von Händen haben sich noch die Nacht durch gerührt, um den Festesschmuck herzustellen, in dem Berlin an diesem Morgen prangen wird. Bis zur elften Stunde wogten tausende und abertausende von Menschen durch die Straßn. Um diese Zeit mochten wohl an 20—30,000 Menschen sich auf den Trottoirs und innerhalb des Promenadenweges der Linden bewegen. Zumal vor dem Palais — an dem es freilich gar nichts Besonderes oder Außergewöhnliches zu sehen gab —, staute sich die Menschenmenge; geduldig und ruhig ausharrend, ob sich der Kaiser etwa doch noch für einen Moment an dem Fenster seines erleuchteten Zimmers zeigen würde, drängten sich dichte Massen vor der Rampe und um das Denkmal des „alten Fritz“. Inzwischen hatte man der Universität ihren Festschmuck angelegt, hatte man das Gitter mit hunderten von Fähnchen und bunten Wappenschildern geziert. Drüben am Opernhause hämmerte und zimmerte man unverdrossen. Hier galt es, die Freitreppe an der Vorderseite in eine Tribüne zu verwandeln. Geraume Zeit nach Mitternacht erst war man mit dieser Arbeit zu Stande gekommen.

In der vorgerückten Abendstunde, während die vielen Tausende noch immer sich unter den Linden drängten, begannen auch die Besitzer der großen Magazine mit der festlichen Dekoration ihrer Schaufenster. Dort wurde ein Transparent, hier wurden bekränzte Büsten angebracht, — kurz, wie die Nacht vom 4.—5. Dezember, war auch die vom 10.—11. Juni zum Tage geworden. Hier und da hielt man auch Illuminationsproben ab, so besonders am Palais des Prinzen Georg, wo ganz prächtige Gasdekorationen angebracht sind.

Es wurde aber nicht blos gehämmert und geputzt, geprüft und vorbereitet gestern Abend, auch die eigentliche Feier begann. Im zoologischen Garten hatten Tausende sich eingefunden zur glanzvollen Vorfeier des heutigen Festes. Ein Monstre-Konzert, ausgeführt von drei Kapellen, brachte besonders viel patriotische Weisen und jede fand stürmischen Beifall. Als aber das blendende schillernde Feuerwerk das Monogramm des Kaisers brachte, da ertönte in mächtigem und stets sich verstärkendem Chor die Volkshymne aus tausend und abertausend Kehlen, weithin schallend in die Ferne. Der zoologische Garten entsandte auch wohl die Apostel der Volkshymne und der Wacht am Rhein, die bis lange nach Mitternacht in starken Trupps singend die Straßen durchzogen und tiefe seelische Konflikte in den Herzen der Nachtwächter wachriefen, Konflikte zwischen nachtwächterlicher Amtspflicht und Patriotismus. Spät strömten auch die Besucher des bezaubernden Vorfestes bei Kroll zu den Thoren hinein.

Provinzielles.

Stettin, 11. Juni. Zur Feier des goldenen Hochzeitstages unseres erhabenen Kaiserpaares sind auch die Häuser unserer Stadt, sowie viele Schiffe im Hafen festlich mit Fahnen geschmückt, im Uebrigen haben die Straßen wenig von ihrer Alltags-Physiognomie verloren. In den meisten Schulen fanden am Morgen entsprechende Feierlichkeiten statt, die Schüler der Friedrich-Wilhelmsschule zogen heute Morgen unter Führung ihrer Lehrer mit Fahnen und ihrem Tambourkorps nach dem städtischen Turnplatz, wo durch Gesang und Ansprache die Feier begangen wurde. Um 9¹/₂ Uhr fand auf dem Platze hinter der Turnhalle an der neuen Wallstraße ein Feldgottesdienst der gesammten hiesigen Garnison statt. Nach Absingung des Chorals: Lobe den Herrn ꝛc. trat Herr Divisionspfarrer Gehrke an den in der Mitte des Platzes errichteten Altar, um welchen die Truppen Barriere gebildet hatten, und hielt die Festpredigt, anschließend an Psalm 95 und 21. Derselbe wies mit herzlichen Worten auf das thatenreiche Leben des Kaiserpaares hin, wie das hohe Paar trotz seiner erhabenen Stellung stets in Demuth gelebt und gewirkt habe und trotz der Frevelthaten, welche ihnen von Männern aus dem deutschen Volke zugefügt, doch nie die Liebe zu den Unterthanen verloren haben. Redner ermahnte sodann besonders die Männer in Waffen, auch fernerhin stets treu zu Kaiser und Reich zu stehen und schloß mit einem Gebet für das geliebte Kaiserpaar. Nach einem Choralgesang brachte der Stadtkommandant, General-Lieutenant v. Fehrentheil—Gruppenberg, mit kernigen Soldatenworten ein Hurrah auf das Kaiserliche Paar, in welches nicht nur die Truppen, sondern auch das zu der militärischen Feier zahlreich erschienene Publikum begeistert mit einstimmte. Nachdem die Truppen in ihre Quartiere abgezogen, spielten die Kapellen des Königs- und des 34. Regiments noch einige patriotische Stücke. Mittags hat das Offizierkorps im Kasino ein Festdiner veranstaltet. Die für heute Nachmittag vielfach in Aussicht genommenen Festlichkeiten der Vereine und Gartenlokale dürften sich eines großen Zuspruchs zu erfreuen haben, wenn das prächtige „Kaiserwetter“ des Vormittags nicht Nachmittags durch ein Gewitterschauer unterbrochen wird.

— Heute früh gegen 2 Uhr ist Petrihofstraße 3 in der parterre belegene Wohnung des Stadtältesten Weichhardt, welche von diesem ganz allein bewohnt wird, ein Einbruch verübt. Die Diebe haben an der Hofseite des Hauses eine Fensterscheibe eingedrückt, das Fenster geöffnet und sind eingestiegen; im Innern desselben öffneten sie eine verschlossene Stubenthür anscheinend mittelst Brecheisen und begaben sich in das Vorderzimmer, in welchem sich das Schreibbüreau des Herrn Weichhardt befindet, in welchem er seine Werthpapiere aufbewahrt. Hier war es auf einen Diebstahl abgesehen, und um diesen ungestört ausführen zu können, wurde anscheinend die Ermordung des Herrn Weichhardt, der in einem anstoßenden Zimmer schlief, beabsichtigt, denn plötzlich erhielt dieser, anscheinend mit einem eisernen Instrument, zwei Hiebe über den Kopf; durch das Geschrei des Herrn Weichhardt wurden die dicht unter der Wohnung schlafenden Portier Zimmermann'schen Eheleute munter und eilten zu seiner Hülfe herbei; leider war es aber inzwischen den Einbrechern gelungen, zu entkommen. Herr Weichhardt ist zwar erheblich, aber nicht lebensgefährlich verletzt. Derselbe hat in dem Zimmer zwei Männer gesehen, einen größeren und einen kleinen, konnte dieselben aber in der Dunkelheit nicht so genau erkennen, um eine genaue Beschreibung geben zu können. Bis jetzt ist es leider noch nicht gelungen, eine Spur der Thäter zu ermitteln.

— Am 15. Mai d. J. ist die Photographie eines Herrn auf dem Wege von der Lastadie nach der grünen Schanze verloren gegangen. Die Wiedererlangung ist von der größten Wichtigkeit und wird der Finder gebeten, dieselbe im Direktions-Gebäude der königlichen Polizei-Direktion, gr. Wollweberstraße 60/61, abzugeben.

— In Hamburg wird am 16. d. Mts. mit einer See-Steuermanns-Prüfung begonnen werden.

— Ueber die Adresse, welche die Stadt Stargard dem kaiserlichen Jubelpaare zum goldenen Ehejubiläum widmet und die am Montage an Se. Majestät den Kaiser abgesandt worden, entnehmen wir der „Starg. Ztg.“:

Dieselbe ist ein Muster der Kalligraphie und in Frakturschrift mit violetten Initialen, deren Ränder wieder golden umsäumt sind, von dem Kalligraphen Herrn van Drage in Stettin auf das Sauberste und Geschmackvollste geschrieben. Auf der Stirnseite rahmt in Aquarellmalerei oben das Stargarder Wappen, unten eine Ansicht der Stadt — vom Werder aus gesehen — die ersten Sätze der Adresse in schöner Ausführung ein. Auf dem blausammetnen Deckel erhebt sich in der Mitte der vorderen Seite in getriebener Arbeit ein prächtiger goldener Lorbeerkranz mit der Inschrift: „11. Juni 1879.“ Die Adresse selbst hat folgenden Wortlaut:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!

Allergnädigster Kaiser, König und Herr!

Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Kaiserin und Königin!

Allergnädigste Kaiserin, Königin und Frau!

Euren Kaiserlichen und Königlichen Majestäten ist es durch Gottes gnädige Fügung beschieden, das fünfzigjährige Glück eines reich gesegneten Ehebundes festlich zu begehen. Geruhen Eure Kaiserliche und Königliche Majestäten zu dieser heiligen und und hohen Feier die tiefempfundenen Glück- und Segenswünsche der durch uns vertretenen Bürgerschaft huldvoll entgegen zu nehmen, sie entströmen der freudigsten Theilnahme und wurzeln in unwandelbar und treu ergebenen Herzen. Wir loben und preisen des Allmächtigen Güte und nahen uns dankerfüllt Allerhöchstdero erhabenem Throne.

Heil uns, daß in Sr. Kaiserl. und Königl. Majestät wir einen Herrscher und Landesvater verehren, der mit hochherzigem Sinn und starkem Arm das deutsche Reich geeint und mit Ruhm und Ehre gekrönt hat.

Heil uns, daß wir in Ihrer Kaiserl. und Königl. Majestät einer Landesmutter unsere Huldigung darbringen, deren edles und fürsorgliches Walten und Wirken in Aller Herzen den gewinnendsten Widerhall hervorruft.

So möge denn Gottes schirmende und schützende Hand Eure Kaiserliche und Königliche Majestäten vereint auch weiter geleiten und in Rüstigkeit und Frische noch lange erhalten zum Segen Allerhöchstdero erhabenen Hauses und des gesammten deutschen Vaterlandes! In tiefster Ehrfurcht verharren wir als Euren Kaiserl. und Königl. Majestäten allerunterthänigste, treugehorsamste

der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung.

Greifswald, 10. Juni. Sämmtliche deutsche Universitäten werden unserm Kaiserpaare zur goldenen Hochzeit durch eine Deputation gratuliren, in der jede Universität durch je 2 Mitglieder vertreten ist. Von der hiesigen Universität sind Se. Magnifizenz der Rektor Prof. Dr. Häberlin und Geheimrath Prof. Dr. Baumstark, Mitglied des Kuratoriums, deputirt.

Stralsund, 10. Juni. Wie weit die Dreistigkeit der Wilddiebe geht, dafür bietet einen neuen Belag die Thatsache, daß kürzlich in dem eingezäunten Thiergarten zu Oldenburg (Ranzin) Drahtschlingen, für den Fang von Hirschen hergerichtet, aufgefunden wurden. Daß derartige Vergehen mit oft unglaublicher Frechheit begangen werden, läßt sich zum Theil nur durch den vielfach verbreiteten Glauben erklären, daß der Thäter bei seiner Entdeckung nur wegen einfachen Jagdfrevels zur Strafe gezogen werden könne. Es muß daher immer wieder darauf hingewiesen werden, daß das Strafgesetzbuch (§ 293) eine Strafe bis zu 600 Mark event. Gefängniß bis zu 6 Monaten festsetzt gegen Denjenigen, welcher dem Wilde mit Schlingen, Netzen oder Fallen in den Wäldern nachstellt. Dagegen wird der Diebstahl von Wild, sei es durch Anwendung von Schlingen oder mittelst Schußwaffen, aus einem Thiergarten, als einem umschlossenen Raume, unter den Begriff des gemeinen Diebstahls fallen, welcher nach § 242 und 243 des Strafgesetzbuchs mit Gefängniß eventuell mit Zuchthaus bestraft wird.

Vermehrte Aufsicht über die bedrohten Wildstände wird hoffentlich dazu führen, daß den Thätern ihr sauberes Handwerk gelegt wird, und dieselben zur verdienten Strafe gezogen werden.

Wolgast, 9. Juni. Nach einer heute Morgen hier eingegangenen telegraphischen Depesche ist das zur hiesigen Rhederei gehörige Briggschiff „Wilhelm“, Kapt. Knuth von hier, welches am 26. v. Mts. mit einer Ladung Weizen von hier nach Leith abgegangen ist, ungefähr 6 englische Meilen vor dem Hafen von Leith bei Berwick, alias Nord-Barby (dort war jene Depesche aufgegeben worden), bei dickem Wetter gestrandet. Das Schiff liegt bei der Ebbe trocken und wird nach jener Depesche ein Theil der Ladung geborgen werden. Die ganze Mannschaft ist glücklich geborgen.

Literarisches.

Von der „Deutschen Rundschau“ von Rodenberg, dieser trefflichen Monatsschrift, liegt uns das Maiheft vor. Dasselbe bringt: Louise von François, Der Katzenjunker. I. L. Friedländer, Städtewesen in Italien unter den römischen Kaisern. Franz Dingelstedt, Münchener Bilderbogen. III. Der Anfang des Endes. E. du Bois-Reymond, Friedrich II. und Jean-Jacques Rousseau. Berthold Auerbach, Wissen und Schaffen. Aphorismen zu Friedrich Vischer's „Auch Einer“. Paul Heyse, Sonette aus Rom. Karl Frenzel, Die Theater. Hermann Krigar, Die musikalische Saison. Julius Rodenberg, Neue Essays von Karl Hillebrand. Paul Bailleu, Publikationen aus den Königlich preußischen Staatsarchiven. Alfred Schöne, Der Brief von Klotz über Lessing. Literarische Notizen. Literarische Neuigkeiten. [80]

Wollberichte.

Berlin, 8. Juni. Durch die nunmehr begonnenen schlesischen Wollmärkte, sowie die in Norddeutschland allenthalben auf dem Lande eingetretenen Wolleinkäufe sind die wenigen, von den vorhandenen alten Beständen abgeschlossenen Geschäfte in deutschen Rückenwäschen ganz in den Hintergrund getreten. Es sind deshalb auch die von fremden Käufern während der heute beendeten Woche gemachten Einkäufe nicht des Berichtens werth. Von Kolonialwollen wird die Aufmerksamkeit ebenfalls sehr abgelenkt und in den übrigen Wollgattungen, wie fabrikmäßig gewaschenen, ungewaschenen deutschen Wollen, Gerberwollen ꝛc. ruht das Geschäft vollständig, weil die Verkäufer in jüngster Zeit ihre Forderungen erhöht haben.

Posen, 9. Juni. Bis heute sind zum hiesigen Wollmarkte erst 83 Centner Wollen von den Dominien hier eingegangen. An demselben Tage des vorigen Jahres war die Zufuhr schon eine viel erheblichere. An alten vorjährigen Wollen lagern gegenwärtig auf den hiesigen Wollagern gegen 11 bis 1200 Centner gewaschene und gegen 6—700 Centner ungewaschene Wollen.

Telegraphische Depeschen.

Braunschweig, 10. Juni. Der Landtag beschloß heute, Ihren Majestäten dem Kaiser und der Kaiserin seinen Glückwunsch morgen telegraphisch darzubringen. Ebenso haben der Magistrat und die Stadtverordneten in einer gestern abgehaltenen gemeinschaftlichen Sitzung die Absendung einer Glückwunschadresse an Ihre Majestäten beschlossen.

Stuttgart, 10. Juni. Der würtembergische Wohlthätigkeitsverein hat einen Beitrag von 10,000 Mark für das neue Männerkrankenhaus gespendet, welches unter dem Namen „Augusta-Stiftung“ bei Ludwigsburg errichtet werden soll.

Wien, 10. Juni. Die „Politische Corresp.“ meldet:

Die Räumung von Bulgarien und Ostrumelien seitens der Russen begann am 26. Mai mit der Einschiffung der russischen Truppen in Burgas. Eine Brigade der 30. Division befindet sich bereits auf der Rückfahrt. Die 16. Division geht in Eilmärschen nach Burgas. Auch das 9. Korps wird über Burgas zurückbefördert, wo General Skobeleff persönlich den Rücktransport leitet.

Aus Konstantinopel: Der englische Botschafter hat bei dem Sultan über die Verzögerung des Exequatur-Berats für den englischen Generalkonsul Wilson in Kleinasien Beschwerde geführt.

Mantua, 10. Juni. Die in Folge des Durchbruches der Po-Dämme eingetretene Ueberschwemmung richtet in der Provinz Mantua ungeheuren Schaden an. Zwischen Revere und Sermide sind weitere zwölf Kommunen plötzlich zur Nachtzeit von den Fluthen überrascht worden, so daß sich die Einwohner kaum noch auf die Dämme retten konnten. Viele Häuser sind eingestürzt, viel Vieh ertrunken. Trotz der durch die Ueberschwemmung hervorgerufenen Noth herrscht doch in Folge der von den Behörden getroffenen fürsorglichen Maßnahmen überall vollständige Ordnung.

Paris, 10. Juni. Das Gerücht, die in Montpellier stehende Division habe den Befehl erhalten, nach Algier abzugehen, entbehrt der „Agence Havas zufolge der Begründung.

Aus Algier eingetroffene Nachrichten vom heutigen Tage konstatiren, daß die Unruhen keine weitere Ausdehnung angenommen haben.

Versailles, 10. Juni. Deputirtenkammer. In Beantwortung einer bezüglichen Interpellation setzte der Marineminister die Ursachen und die näheren Umstände des Schiffbruches des Kanonenbootes „Arrogante“ auseinander und hob hierbei hervor, daß die Konstruktion des Kanonenbootes für eine Fahrt auf offener See unzureichend gewesen sei.

Marseille, 10. Juni. Aus Algier wird gemeldet, daß der von zwei Kompagnien Chasseurs und einer Eskadron Spahis vertheidigte Posten Redaa am Montag früh von einem etwa tausend Mann zählenden Insurgentenhaufen angegriffen wurde. Die Insurgenten wurden zurückgeschlagen, verloren 50 Mann an Todten und wurden von den Spahis verfolgt.

London, 10. Juni. Unterhaus. Unterstaatssekretär Bourke erwiderte auf eine Anfrage Goldsmid's, General Wolseley habe seine Entlassung als General-Gouverneur von Cypern gegeben und Oberst Biddulph sei zu seinem Nachfolger ernannt worden.